

Synopse

Satzung der Stadt Lauchhammer über die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz vom 03.12.2020	1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Lauchhammer über die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz vom 03.12.2020
Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 GGvBl. I/19, [Nr. 38] des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17 [Nr. 28]) i.V.m. der Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung – BBV) vom 07.05.2020 (GVBl. II/20, [Nr. 36] und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am 2. Dezember 2020 die folgende Satzung der Stadt Lauchhammer über die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“ beschlossen:	Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17 [Nr. 28]) i.V.m. der Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung – BBV) vom 07.05.2020 (GVBl. II/20, [Nr. 36] und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung amdie folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Lauchhammer über die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“ vom 03.12.2020 beschlossen:
§ 4 Umlagemaaßstab Bemessungsgrundlagen für die Umlage sind die Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Absatz 2 in Quadratmeter und die Nutzungsartengruppe, der die Fläche im Liegenschaftskataster zugeordnet ist.	§ 4 Umlagemaaßstab (1) Bemessungsgrundlagen für die Umlage sind die Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Absatz 2 in Quadratmeter und die Nutzungsartengruppe, der die Fläche im Liegenschaftskataster zum im Absatz 2 genannten Zeitpunkt zugeordnet ist. (2) Maßgeblich für die Beitragserhebung im Beitragsjahr sind die am 1. Juni des Vorjahres im Liegenschaftskataster erfassten Nutzungsartengruppen (§ 80 Absatz 1 Satz 5 des Brandenburgischen Wassergesetzes). Die tatsächliche Nutzung ist unbeachtlich. Änderungen des Liegenschaftskatasters nach dem Stichtag werden erst im nachfolgenden Beitragsjahr berücksichtigt. (3) Alle beitragspflichtigen Flächen sind entsprechend ihrer Zuordnung zu einer Nutzungsartengruppe einem

§ 5 Umlagesatz (1) Der Umlagesatz beträgt pro Hektar Grundstücksfläche und Kalenderjahr: – Vorteilsgebietstyp 1 - Siedlungs- und Verkehrsfläche für die Nutzungsartengruppen: Wohnbaufläche, Industrie- und Gewerbefläche, Halde, Tagebau, Grube, Steinbruch, Fläche gemischter Nutzung, Fläche besonders funktionaler Prägung, Straßen- und Wegeverkehr, Bahnverkehr 26,54 €, – Vorteilsgebietstyp 2 - Landwirtschaft für die Nutzungsartengruppen: Landwirtschaft, Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Fließgewässer, Friedhof 13,27 € und – Vorteilsgebietstyp 3 - Waldflächen für die Nutzungsartengruppen: Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland, Vegetationslose Fläche, Stehendes Gewässer – 6,27 €. (2) Sind mehrere Nutzungsartengruppen für ein Grundstück im Liegenschaftskataster verzeichnet, gelten für die jeweiligen amtlichen Flächenanteile die jeweils entsprechenden in Absatz 1 für die Nutzungsartengruppen der Vorteilsgebietstypen geregelten Umlagesätze.	§ 5 Umlagesatz Der Umlagesatz beträgt pro Hektar Grundstücksfläche und Kalenderjahr: – Vorteilsgebietstyp 1 - Siedlungs- und Verkehrsfläche für die Nutzungsartengruppen: Wohnbaufläche, Industrie- und Gewerbefläche, Halde, Tagebau, Grube, Steinbruch, Fläche gemischter Nutzung, Fläche besonders funktionaler Prägung, Straßen- und Wegeverkehr, Bahnverkehr, Flugverkehr, Schiffsverkehr, Hafenbecken Beitragsbemessungsfaktor: 2,0 23,30 €, – Vorteilsgebietstyp 2 - Landwirtschaft für die Nutzungsartengruppen: Landwirtschaft, Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Fließgewässer, Friedhof Beitragsbemessungsfaktor: 1,0 11,65 € und – Vorteilsgebietstyp 3 - Waldflächen für die Nutzungsartengruppen: Wald, Gehölz, Heide, Moor, Sumpf, Unland, Vegetationslose Fläche, Stehendes Gewässer Beitragsbemessungsfaktor: 0,5 5,83 €.
--	---

§ 6 Fälligkeit Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig. § 8 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lauchhammer über die Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“ vom 28.02.2019 außer Kraft.	§ 6 Fälligkeit Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig.“ § 8 Inkrafttreten Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Lauchhammer über die Umlage der Beiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ vom 03.12.2020 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft.
---	--